Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben mit dem

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach - Burgalben

HOLZLAND • SICKINGER HÖHE

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

49. Jahrgang | Freitag, 1. April 2022 | Nr. 13/2022

Geiselberg

Heltersberg

Hermersberg

Höheinöd

Horbach

Schmalenberg

Steinalben

Waldfischbach-Burgalben

Kulturprogramm Bürgerhaus Schuhfabrik

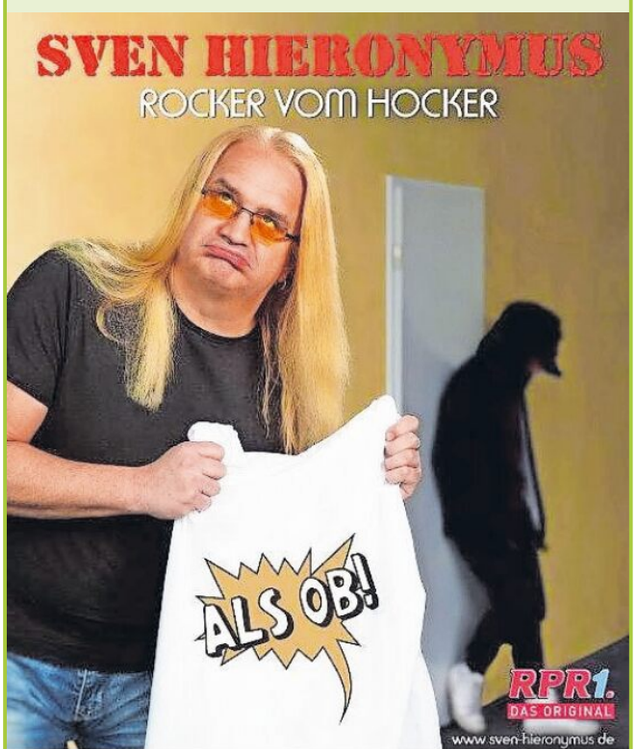

Samstag, 9. April 2022
Bürgerhaus Schuhfabrik Waldfischbach-Burgalben
Beginn: 20 Uhr • Eintritt: 23,- € , Abendkasse zzgl. 2,- €
Vorverkauf: www.reservix.de • Maik Wagner Bestattungen, Hauptstraße 80
Zentralbücherei, Friedhofstraße 3 (Nur EC-Kartenzahlung!)
Info´s: www.bürgerhaus-schuhfabrik.de

Sonntag, 10. April 2022
Bürgerhaus Schuhfabrik Waldfischbach-Burgalben
Beginn: 14 Uhr + 16 Uhr • Eintritt: Kinder 9 € / Erwachsene 9 €
Vorverkauf: www.reservix.de • Maik Wagner Bestattungen, Hauptstraße 80
Zentralbücherei, Friedhofstraße 3 (Nur EC-Kartenzahlung!)
Info´s: www.bürgerhaus-schuhfabrik.de

Notdienste

Allgemeine Notrufe

Polizei	**110**
Feuerwehr / Rettungsdienst	**112**
Kriminalpolizei	**06331/5200**
Giftzentrale Universitätsklinik Homburg	**06841/162257**

Apotheken Notdienste

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:
deutsches Festnetz: **0180-5-258825-PLZ (0,14 !/Min.)**
Mobilfunknetz: **0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 !/Min.)**
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter **www.lak-rlp.de**
Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Notdienstplan vom 01.04. bis 07.04.2022

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen. Der Bereitschaftsdienst kann sich kurzfristig ändern – Angaben ohne Gewähr!

Fr. 01.04.2022
Bruderfels-Apotheke Tel.: 06331/140773
Hauptstr. 121, 66976 Rodalben
Sa. 02.04.2022
Landgrafen-Apotheke OHG Tel.: 06331/63329
Exerzierplatzstr. 9-11, 66953 Pirmasens
So. 03.04.2022
Gräfenstein-Apotheke Tel.: 06395/7442
Prinzregentenstr. 5, 66981 Münchweiler
Bahnhof-Apotheke Tel.: 06331/12124
Schlossstraße 18, 66953 Pirmasens
Mo. 04.04.2022
Höhen-Apotheke Tel.: 06371/3324
Hauptstr. 43 a, 66851 Queidersbach
Westrich-Apotheke Tel.: 06336/993030
Bahnhofstr. 14, 66509 Rieschweiler-Mühlbach
Di. 05.04.2022
Eichen-Apotheke OHG Tel.: 06307/1237
Hauptstr. 8, 67707 Schopp
Wasgau-Apotheke Tel.: 06331/75240
Lemberger Str. 19 A, 66955 Pirmasens
Mi. 06.04.2022
Löwen-Apotheke Tel.: 06334/1312
Bahnhofstr. 36, 66987 Thaleischweiler-Fröschen
Kur-Apotheke Tel.: 06306/1333
Auf der Heide 4, 67705 Trippstadt
Do. 07.04.2022
Apotheke am Markt Tel.: 06333/955873
Hauptstr. 37, 67714 Waldfischbach-Burgalben
Blumen-Apotheke Tel.: 06331/78307
Leinenweberstr. 9, 66955 Pirmasens

Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
(gebührenfrei ; ohne Vorwahl)

Zahnärztlicher Notdienst

Notdienst abrufbar unter www.zahnnotfall-pfalz.de oder unter der Rufnummer des Hauszahnarztes.

Bereitschaftsdienst der Hebammen

Notdienst Krankenhaus PS **06331/714-1306**

Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
Internet: www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag & Donnerstag	von 08.30 – 12.00 Uhr
	und von 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
langer Donnerstag	bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 – 13.00 Uhr

Touristinformation der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-160

Hallenbad Waldfischbach-Burgalben

Das Hallenbad in Waldfischbach-Burgalben ist momentan geschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Ortsgemeinden

Bürgersprechstunden in den Ortsgemeinden:
Sehen Sie hierzu die Einträge unter den jeweiligen Ortsgemeinden.

Schiedsamt

Telefon: 06333/925-230
E-Mail: schiedsamt@waldfischbach-burgalben.de

Forstrevierleitung

RL Wagner, **Tel. 06307/1896 oder 0175/1856314**
Forstamt Johanniskreuz **06306/92100**

Ämter und Behörden

Amtsgericht Pirmasens	**06331/871-1**
Amt für Verteidigungslasten	**06331/63006**
Arbeitsamt Pirmasens	**06331/147-0**
Finanzamt	**06331/7110**
Forstamt Johanniskreuz	**06306/92100**
Industrie- und Handelskammer	**06331/523-0**
Notariat Waldfischbach-Burgalben	**06333/9207-0**
Polizeiinspektion Waldf.-Burgalben	**06333/927-0**
Straßenmeisterei Waldf.-Burgalben	**06333/9203-0**
Kreisverwaltung Pirmasens	**06331/8090**

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung
Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr

Ärztliche Impfberatung
Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen

Frau Christine Barlet **06331/809-413**
Gesundheitsamt
06331/809-402

Corona-Info Hotline Gesundheitsamt PS
Mo. – Do. 9 - 15 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr **Hotline 06331/809 700**

Coronavirus-Hotline des Gesundheitsministeriums Rheinland-Pfalz
Diese beantwortet Fragen rund um Covid-19, das Coronavirus.
Mo. – Do. 9 - 16 Uhr; Fr. 9 - 12 Uhr. **0800 575 8100**

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums
Hotline zum Corona-Virus **030 / 346 465 100**

Kfz-Zulassungsstelle
Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr

Kommunales Jobcenter **Tel. 06331/809-0**
Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr

Kreisjugendpfleger Andreas Schröder **06333/275623**
Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Kindergärten und Schulen

Kindergarten Heltersberg	**06333/63879**
Kath. Kindergarten Hermersberg	**06333/64656**
Prot. Kindergarten Höheinöd	**06333/4924**
Kath. Kindergarten Horbach	**06333/64945**
KiTa Vogelnest Schmalenberg	**06307/6990**
Kath. KiTa St. Elisabeth Waldf.-Burgalben	**06333/2304**
Prot. KiTa Arche Noah Waldf.-Burgalben	**06333/1379**
Gemeindekindergarten Regenbogen Wfb.B.	**06333/3073**
Grundschule Heltersberg	**06333/63973**
Grundschule Hermersberg	**06333/63444**
Grundschule Höheinöd	**06333/2861**
Grundschule Burgalben	**06333/2564**
Grundschule Waldfischbach	**06333/955192**

Öffnungs- und Sprechzeiten des Sekretariats
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

IGS u. Realschule Plus **06333/92020 u. 920250**

Büchereien

Geiselberg **Tel. 06307/345**
Öffentliche Bücherei, Rathaus
Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr

Heltersberg **Tel. 06333/63066**
Gemeindebücherei
Dienstag von 10.00 – 11.00 und 16.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 19.00 Uhr

Hermersberg **Tel. 06333/6024667**
Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus
Mittwoch von 14.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr

Höheinöd
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr

Schmalenberg
Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr

Zentralbücherei
Öffnungszeiten
Montag 14-18 Uhr
Dienstag und Donnerstag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag 09-14 Uhr
Samstag 10-13 Uhr

Weitere Infos zur Bücherei unter Tel. 06333-925-168 und unter www.zentralbücherei.de

Museen

Heimatmuseum Waldfischbach-Burgalben
Hauptstr. 112, 67714 Waldfischbach-Burgalben
06333/955880

Heimatmuseum Heltersberg
Schulstr. 1, 67716 Heltersberg 06333/65338

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:
Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben, **Tel.: 06333/925-0**, E-Mail: amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de
Verlag: Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fieguth-Amtsblätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: anzeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber. Für Druckfehler keine Haftung. **Druckerei:** Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.
Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
langer Donnerstag	bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 – 13.00 Uhr

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen

Ist Ihr Dokument schon fertig?
Reisepässe, die bis zum **21.01.2022** beantragt wurden, können nach telefonischer Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt (Zimmer U 5) abgeholt werden.
Personalausweise können erst **nach Erhalt des Pin-Briefes** bei uns abgeholt werden.
Bitte geben Sie **ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe beim Einwohnermeldeamt ab.**
Sollten Sie den Personalausweis/Reisepass nicht selbst abholen können, stellen Sie dem Abholer bitte eine Vollmacht aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende *(Antragsteller)*
Name, Vorname: .....
Geburtsdatum: .....
Anschrift: .....

bevollmächtige hiermit *(Daten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können)*:
Name / Vornamen: .....
Geburtsdatum / -ort: .....
Straße / Haus-Nr.: .....
PLZ / Wohnort: .....

zur Abholung meines Personalausweises ☐ / Reisepasses ☐ .

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich >*abgeben*< | >*entwertet zurück erhalten*< !
(zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird >abgeben< vorausgesetzt)

Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG)
als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum) *(Unterschrift des Vollmachtgebers)*

Weitere Information
Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.
Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, für Personen über 24 Jahren **60,00 €.** Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 **37,00 €** (vorher 28,80 €).
Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben	
Wasserversorgung	
Höheinöd	06375/6149
Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben	0631/3723-301
Abwasserbeseitigung	
Gebiet der Verbandsgemeinde	0631/3723-301
Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben	
Wasser Waldfischbach-Burgalben	06333/2758-2322
NAHWERK Energie GmbH & Co. KG	
Strom Waldfischbach-Burgalben	06333/2758-2322
Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben	0631/3723-301

Zweckverband zur Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

- Forstrevier Holzland -
Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.
Erreichbarkeit des Revierleiters:
Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter
Tel.: 06307 1896, mobil 0175 185 6314 Fax: 06307 911467
E-Mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg
Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach
Revierleiter: Stefan Bohrer Tel.: 06306-9210250, mobil 0152/28850914
E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de
Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152/ 28850914
Forstrevier Höheinöd
Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben. Revierleiter: Bastian Allmoslöchner
Tel.: 06397-993189, mobil 0152/28850917 E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de
Sprechstunde: Die Sprechstunden finden momentan nicht statt.
Privatwaldbetreuer Büffel Daniel
Für die Gemarkungen in Clausen, Donsieders, Hermersberg , Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd ist Daniel Büffel zuständig.
Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit finden keine Sprechstunden in Hermersberg statt.

Fundsachen

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Schutzengel-Anhänger	Lidl-Parkplatz, Waldfischbach-B.	23.03.2022
Schlüsselbund mit Anhänger	Moosalbwanderweg, Waldfischb.-B.	16.03.2022
Regenschirm	Im Flürchen, Geiselberg	15.03.2022
Autoschlüssel mit Bändchen	Waldgebiet Tiefenthaler Hof, Geiselb.	09.03.2022
Schlüssel mit Mäppchen	Friedhof, Höheinöd	22.02.2022
Kette	Bürgersteig Kreissparkasse, Waldfischbach-Burgalben	05.02.2022
Schal	Verbandsgemeindeverwaltung, Waldfischbach-Burgalben	27.01.2022
Brille	Treppenhaus Ärztehaus Schillerstr., Waldfischbach-Burgalben	18.01.2022
Tasso-Tiermarke	unbekannt	unbekannt
Schlüssel	Rohwaldweg, Waldfischbach-B.	01.01.2022
Schlüssel mit Anhänger	Hauptstraße, Höheinöd	18.12.2021
Mütze	Lindenstraße, Geiselberg	11.11.2021
Plüschfigur Minnie Maus	Wald am Hundeplatz, Waldfischbach-Burgalben	27.10.2021
Geldbörse	Grühlingstraße, Waldfischbach-B.	23.10.2021
zwei Kundenkarten	Netto, Waldfischbach-Burgalben	29.09.2021

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeinde, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden.
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben -Fundamt-

Änderung der Abgabetermine wegen Ostern

KW 15: Abgabetermin ist Freitag, 8.4.2022, 11 Uhr. Erscheinungsdatum des Amtsblattes ist Freitag, 15.4.2022.
KW 16: Abgabetermin ist Donnerstag, 14.4.2022, 11 Uhr. Erscheinungsdatum des Amtsblattes ist Freitag, 22.4.2022.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sucht zum 1. August 2022
eine/n Auszubildende/n für den Beruf der/des Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (m/w/d)

Bewerben können sich Schülerinnen und Schüler, die am Anstellungstag mindestens den Hauptschulabschluss besitzen.
Es handelt sich um eine duale Ausbildung, die im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule (Blockunterricht) stattfindet. In Rheinland-Pfalz ist die Berufsbildende Schule für Gewerbe und Technik in Trier zuständig.
Bewerbungen bitten wir bis **08. April 2022** mit den aussagekräftigen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung - Personalabteilung - Friedhofstr. 3
67714 Waldfischbach-Burgalben

zu richten. Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.
Waldfischbach-Burgalben, den 07.03.2022
Lothar Weber, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Heltersberg sucht für das Team der Kindertagesstätte „Holzlandknirpse"

Eine/n Erzieher*in (m,w,d).
in Teilzeit mit 30 Wochenstunden zum 01.07.2022.

Es handelt sich dabei um ein befristetes Arbeitsverhältnis (bis 9/2023).
Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).
Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 06.04.2022 an: **Verbandsgemeindeverwaltung -Personalabteilung- Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben.**
Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.
Heltersberg, den 17.02.2022
Ralf Mohrhardt, Ortsbürgermeister

Durchführung einer Bundeswehrübung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass in der Zeit vom 11.04.2022 bis 14.04.2022 Wehrübungen u.a. auch in Teilen der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben durchgeführt werden.
Sollten durch die Übung Schäden an Grundstücken, Gebäuden, land- und/oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Straßen, Wege u.ä. verursacht worden sein, können diese beim Bundeswehr –Dienstleistungszentrum Zweibrücken angemeldet werden. Entsprechende Entschädigungsanträge erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 20, Tel.: 06333/925145.

Information über den Wasserzählerwechsel der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Nach den Vorschriften des Eichgesetzes sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, alle Hauswasserzähler in einem Turnus von sechs Jahren auszutauschen. Die Gültigkeit des Wasserzählers endet mit dem letzten Kalendertag des letzten Eichjahres. Das erste Eichjahr kann dem Wasserzähler entnommen werden (z.B. M 2016).
Mitarbeiter der WVE Kaiserslautern GmbH, die sich ausweisen können, werden die zum Auswechseln anstehenden Wasserzähler im Bereich der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben kostenfrei austauschen. Sie kommen unangemeldet an Ihre Tür. Sofern sich der Verdacht von Missbrauch/Betrug aufdrängt, zögern sie nicht, sich bei den Verbandgemeindewerken Waldfischbach-Burgalben telefonisch nach der Richtigkeit des Wechsels und der damit beauftragten Person zu erkundigen.
Trifft man Sie zu Hause nicht an, dann wird ein Info-Zettel mit Telefonnummer hinterlegt, damit Sie einen Termin vereinbaren können.
In Zeiten von Corona steht natürlich Ihre und unsere Gesundheit an höchster Stelle. Aus diesem Grund sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wir bitten alle Hauseigentümer, Pächter und Mieter, den Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu dem Wasserzähler zu ermöglichen und dabei einen Mindestabstand von 1,5 m unbedingt einzuhalten. Zum anderen keinen Zutritt zu gewähren, wenn Sie unter Erkältungssymbolen leiden oder Sie oder eine im Haushalt lebende Person erkrankt ist und/oder sich aktuell in Quarantäne befindet.
Die Mitarbeiter der WVE Kaiserslautern GmbH sind angewiesen einen Mund- und Nasenschutz zu tragen, die Hygieneregeln und natürlich den Mindestabstand einzuhalten.
Der Zählerwechsel ist in der Regel in ca. 15 Minuten erledigt, vorausgesetzt die Absperrarmaturen vor und hinter dem Wasserzähler sind funktionstüchtig. Für den Austausch des Wasserzählers ist es zwingend erforderlich, dass dieser und die Absperrarmaturen frei zugänglich sind, damit unsere Monteure ausreichend Platz haben um den Wechsel durchführen zu können.
Bitte beachten Sie, dass eine Umbauung oder Verkleidung der Wasserzähleranlage grundsätzlich nicht zulässig ist. Ihr Wasserzähler mit der Hauptsperrarmatur und dem Rückflussverhinderer hat aus Sicherheitsgründen jederzeit frei zugänglich zu sein und sollte auch nicht mit Möbeln oder sonstigen Gegenständen zugestellt werden.
Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.
Verbandsgemeindewerke
Waldfischbach-Burgalben

Bekanntmachung auf Veranlassung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben: „Steinalben: Haltepunkt Steinalben, Umbau des Haltepunktes zu einem Kreuzungsbahnhof, Bahn-km 18,596 bis 19,264 der Strecke 3300 Kaiserslautern-Pirmasens in der Gemeinde Steinalben"

Die DB Netz AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.
Das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken als zuständige Planfeststellungsbehörde hat dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Anhörungsbehörde für die vorgenannte Maßnahme Planunterlagen zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugeleitet.
Das Vorhaben hat den Umbau des Haltepunktes Steinalben zu einem Kreuzungsbahnhof zum Ziel. Hierbei erfolgt der Ersatzneubau des vorhandenen Streckengleises auf einer Länge von ca. 600 m an annährend gleicher Stelle. Zudem ist der Neubau eines zweiten Gleises auf einer Länge von ca. 420 m mit dem Einbau von zwei Weichen zum Anschluss an das vorhandene Streckengleis vorgesehen. Ferner ist der Neubau einer Stützwand zur dauerhaften Böschungssicherung geplant. Die Maßnahme beinhaltet zudem den Rückbau des vorhandenen Außenbahnsteiges mit Neubau eines Mittelbahnsteiges auf einer Länge von ca. 120 m mit höhengleichem Zugang. Überdies erfolgt der dazugehörige Kabeltiefbau, die Entwässerungen sowie der Rückbau und Neubau eines Durchlasses.
Im Rahmen der Baumaßnahme ist mit baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen u.a. in den Gemeinden Steinalben und Horbach zu rechnen.
Für dieses Vorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Steinalben und für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zudem Grundstücke in der Gemarkung Geiselberg beansprucht.
Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme veröffentlicht werden.

I. Veröffentlichung, Auslegung etc.

1. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) die nach § 73 VwVfG angeordnete Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. In der Zeit vom 11.04.2022 bis einschließlich zum 10.05.2022 werden die Planunterlagen auf der Internetseite https://lbm.rlp.de/de/themen/baurecht/planfeststellung-eisen-strassen-und-seilbahnen/ unter „aktuelle Planfeststellungsverfahren" veröffentlicht.
2. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Planunterlagen zusätzlich in der Zeit vom 11.04.2022 bis einschließlich zum 10.05.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Dienstzimmer E21
Dienstzeit: Montags sowie dienstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs ist die Dienststelle für Publikumsverkehr geschlossen,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen.
Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist zurzeit eine Einsichtnahme nur nach Terminvergabe möglich. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Herrn Lösch, Telefon 06333-925-143 in Verbindung.
Bei der Einsichtnahme sind die aktuellen allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten. Darüber hinaus müssen Sie jederzeit mit Änderungen und Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen.
3. Falls aufgrund der COVID-19-Pandemie die Einsichtnahme vor Ort doch nicht möglich sein sollte oder abgebrochen werden muss, erfolgt in begründeten Fällen die Versendung von Unterlagen.
Bei der Versendung stehen CD-ROMs und Papierunterlagen zur Verfügung. Diese werden zentral durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Anhörungsbehörde oder durch die DB Netz AG als Vorhabenträgerin versandt. Die begründete Anfrage zur Versendung der Unterlagen kann an die Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 57714 Waldfischbach-Burgalben oder an den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, zentrale Mailadresse Eisenbahnen@lbm.rlp.de, gerichtet werden.

II. Einwendungen, Erörterungstermine etc.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 24.05.2022, unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Bitte achten Sie - insbesondere auch bei Unterschriftenlisten und Sammeleinwendungen - auf eine leserliche Schreibweise.
Eine Einwendung setzt voraus, dass aus ihr zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung hervorgeht. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.
a) Die Einwendungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben,

- schriftlich oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur1 an:
vg-waldfischbach-burgalben@poststelle.rlp.de
oder beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz,
- schriftlich oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur1 an:
lbm@poststelle.rlp.de,
erhoben werden.
b) Darüber hinaus können Einwendungen
- zur Niederschrift
bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.
Aufgrund der COVID-19-Pandemie können Erklärungen zur Niederschrift nur nach Terminvergabe möglich sein. Bitte setzen Sie sich hierfür mit der jeweiligen Stelle in Verbindung. Bei der Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift sind die aktuellen allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten.
c) Für den Fall, dass innerhalb der Einwendungsfrist aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Entgegennahme zur Niederschrift bei einer oder beiden dieser Stellen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wird die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift bei der bzw. den betreffenden Stelle(n) während des entsprechenden Zeitraums nach § 4 PlanSiG ausgeschlossen. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei den unter a) genannten Stellen.
Nur während eines solchen Ausschlusses von Einwendungen zur Niederschrift können Einwendungen auch durch einfache E-Mail erhoben werden. Hierfür steht die zentrale Mailadresse:
Eisenbahnen@lbm.rlp.de
zur Verfügung.
2. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme bei einer der oben genannten Behörden.
Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen außerhalb der genannten Fristen im Internet einsehbar sind. (Hinweis: Es ist beabsichtigt, die Planunterlagen im Internet bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens zu veröffentlichen.)
Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Der Präklusion unterliegt ebenfalls nicht ein Vorbringen, das sich auf Umstände bezieht, die die Planfeststellungs-behörde von Rechts wegen hindern, eine Maßnahme im Wege der Planfeststellung zuzulassen.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18 a Nr. 1 AEG im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG auf eine Erörterung verzichten. Dabei können nach § 5 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.
Von einer Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll (§ 18 a Nr. 2 AEG).
6. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Dieser Erörterungstermin wird dann mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter benachrichtigt.
Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
9. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG.
10. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
11. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
12. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten von der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Dies geschieht ausschließlich für das oben aufgeführte Planfeststellungsverfahren. Diese personenbezogenen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Planfeststellungsbehörde, den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Diese Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und damit rechtmäßig, Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO. Weitere Informationen ergeben sich aus der Allgemeinen Datenschutzerklärung auf der Internetseite https://lbm.rlp.de unter „Datenschutz".
Waldfischbach-Burgalben, den 01.04.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben
Lothar Weber, Bürgermeister
Fußnote: [1] vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Bekanntmachung Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben - Abwasserbeseitigungseinrichtungen- zum 31.12.2020.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben – Abwasserbeseitigungseinrichtungen -zum 31.12.2020 wie folgt festgestellt:

1. Bilanz

Aktiva	19.851.918,60 €
Passiva	19.851.918,60 €
Jahresgewinn	254.427,19 €

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Ertrag	3.038.091,67 €
Passiva	./. 2.783.664,48 €
Jahresgewinn	254.427,19 €

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von 254.427,19 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
Der Jahresabschluss 2020 mit dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk liegt zur Einsichtnahme vom 04.04.2022 bis einschließlich 14.04.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 19, während den allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.
Allgemeine Dienstzeiten: Montags, dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; donnerstags bis 18:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Mittwochs ist die Verbandsgemeindeverwaltung geschlossen.
Waldfischbach-Burgalben, den 22.03.2022
gez. Andreas Schneider, Werkleiter

Bekanntmachung Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben Wasser- und Energieversorgung zum 31.12.2020.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben Wasser- und Energieversorgung zum 31.12.2020 wie folgt festgestellt:

Gesamter Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung

Aktiva	5.292.380,37 €
Passiva	5.292.380,37 €
Jahresgewinn	71.285,24 €

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Ertrag	928.832,58 €
Aufwand	./. 857.547,34 €
Jahresgewinn	71.285,24 €

Betriebszweig Wasserversorgung

1. Bilanz

Aktiva	5.066.750,63 €
Passiva	5.066.750,63 €
Jahresgewinn	53.360,41 €

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Ertrag	870.511,85 €
Aufwand	./. 817.151,44 €

Jahresgewinn	53.360,41 €

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von 53.360,41 € wird zum teilweisen Ausgleich des Jahresverlustes 2015 (150.777,44 €) verwendet.

Betriebszweig Fotovoltaikanlagen

1. Bilanz

Aktiva	267.580,76 €
Passiva	267.580,76 €
Jahresgewinn	17.924,83 €

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Ertrag	58.320,73 €
Aufwand	./. 40.395,90 €
Jahresgewinn	17.924,83 €

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von 17.924,83 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Jahresabschluss 2020 mit dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk liegt zur Einsichtnahme vom 04.04.2022 bis einschließlich 14.04.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 19, während den allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.
Allgemeine Dienstzeiten: Montags, dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; donnerstags bis 18:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Mittwochs ist die Verbandsgemeindeverwaltung geschlossen.
Waldfischbach-Burgalben, den 22.03.2022
gez. Andreas Schneider, Werkleiter

Zentralbücherei

Vorlesespaß-zum-Abholen für BÜCHERMINIS
Im **April** gibt es in der Vorlesespaß-Kiste der Zentralbücherei Bilderbücher zum Thema **Hahn, Hühner und Ostern**. Kinder von 2-4 Jahren können mit dem **„Vorlesespaß-zum-Abholen"** (Bilderbuch + Bastelidee mit Anleitung und Material) einen Hahn basteln.
Erreichbar sind wir per Telefon 06333/ 925168 oder E-Mail buecherei@waldfischbach-burgalben.de

Geiselberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeisterin Vatter
Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr 06307/993043

Heltersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Mohrhardt
Mittwoch von 17.30 – 19.00 Uhr 06333/63548

Heltersberger Brunnenwanderweg

Der erste Arbeitseinsatz am Brunnenwanderweg findet am Samstag, den 2. April statt. Beginn ist um 8.30 am Bauhof in der Schulstraße. Wir freuen uns auf viele Helfer, auch Neueinsteiger sind herzlich willkommen.
gez. Ralf Mohrhardt, Ortsbürgermeister

Gemeindebücherei Heltersberg

An alle Kids: Malt uns ein buntes Osterbild! Holt euch die Vorlagen bei uns ab oder sucht ein eigenes Lieblingsmotiv aus. Bitte verseht die Bilder mit eurem Vornamen und Alter. Wir hängen alle Bilder auf und eine kleine Überraschung erwartet euch bei der Abgabe!
Lesestart-Sets kostenlos! Schon die Allerkleinsten lieben Bücher und Geschichten. Und je früher dieser Lesespaß geweckt wird, desto leichter fällt den Kindern das Sprechen- und Lesenlernen. Gerne können Sie sich diese kostenlosen Lesestart-Sets für Kinder ab ca. 3 Jahren bei uns in der Bücherei abholen. Sie brauchen noch eine Inspiration für Ostern. Anregungen dazu gibt es bei uns. Viele aktuelle Bestseller sind zur Ausleihe für Sie vor Ort.

Hermersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Sommer
Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr 06333/2790624

Höheinöd

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Weber 06333/2415
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr 0173/6364196

Horbach

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Schäfer
Freitag von 18.00 – 19.00 Uhr 06333/64760

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 2. Sitzung des Bau- und Landwirtschaftsausschusses der Ortsgemeinde Horbach am Mittwoch, den 06. April 2022, 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus -Turnhalle- in Horbach.
Öffentliche Sitzung
1. Mehrzweckhalle;
   Vorstellung vorläufige Planung
2. Verschiedenes

gez. Walfried Schäfer, Ortsbürgermeister
Hinweise zur Corona-Pandemie: Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 14. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Horbach am Mittwoch, den 06. April 2022, 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus -Turnhalle- in Horbach.
Öffentliche Sitzung
1. Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 09.02.2022
2. Mehrzweckhalle;
   Vorstellung vorläufige Planung
3. Verschiedenes

gez. Walfried Schäfer, Ortsbürgermeister
Hinweise zur Corona-Pandemie: Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.

Ortsbürgermeister in Urlaub

Ortsbürgermeister Walfried Schäfer befindet sich vom 11. bis 22. April 2022 in Urlaub. Die Vertretung übernimmt der Erste Beigeordnete Dieter Stemler.

Schmalenberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Seibert
In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Rathaus: 06307/317
Ortsbürgermeister Seibert: 06307/1357

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 12. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Schmalenberg am Montag, den 04. April 2022, 19:30 Uhr, Holzlandhalle in Schmalenberg.
Öffentlicher Teil
1.Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2022
2.Begehung der Holzlandhalle durch die Kreisverwaltung
   Sachstandsbericht
3.Erweiterung Kindertagesstätte; Sachstand des Vergabeverfahrens
4.Verschiedenes
Nichtöffentlicher Teil
5.Grundstücksangelegenheit
6.Verschiedenes

gez. Peter Seibert, Ortsbürgermeister
Hinweise zur Corona-Pandemie: Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 2. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Schmalenberg am Donnerstag, den 07. April 2022, 18:00 Uhr, im Ratssaal (O 20) der Verbandsgemeindeverwaltung, Friedhofstraße 3 in Waldfischbach-Burgalben.
Nichtöffentlicher Teil

1. Prüfung Jahresabschluss 2015
2. Verschiedenes

gez. Ralf Schmalenberger, Vorsitzender

Hinweise zur Corona-Pandemie: Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 22.02.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schmalenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Schmalenberg erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
2. „Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. „Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
4. „Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Ausbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.
(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 v. H.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,
b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.
Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.
(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächliche verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächliche vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industrielle oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung

nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
(2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.
Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.
Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und festgesetzt wurden.
(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 24.09.2010 außer Kraft.
Schmalenberg, den 22.02.2022
gez. Peter Seibert, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Waldfischbach-Burgalben, den 22.02.2022
gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Anlage 1: „Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheit gem. § 3 dieser Satzung

Die Ortslage Schmalenberg bildet eine einheitliche öffentliche Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen.
Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten lässt sich für die Ortsgemeinde Schmalenberg das Zusammenfassen in nur eine Abrechnungseinheit realisieren. Die Abrechnungseinheit besteht aus dem Ortsbereich wie er zuvor dargestellt ist und beinhaltet sämtliche, in der Abrechnungseinheit befindlichen öffentlichen und zum Anbau befindlichen Verkehrsanlagen. Es handelt sich hier um ein zusammenhängendes Gebiet. Über das vorhandene Straßennetz können alle öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Kirche, Friedhof etc. sowie ansässige Geschäfte und Gaststätten unproblematisch erreicht werden. Weiterhin können sämtliche Verkehrsanlagen ohne großen Aufwand sowohl vom Fußgänger-, als auch vom motorisierten Straßenverkehr gequert werden.
Auch betrug die Gesamteinwohnerzahl der Ortsgemeinde Schmalenberg am 31.12.2020 laut statistischem Landesamt insgesamt 754 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert von 3.000 Einwohnern.
Generell ist festzuhalten, dass sich innerhalb von Schmalenberg keine Bahnlinien, Flüsse, relevante Außenbereichsflächen oder sonstige räumlich trennende Zäsuren befinden, welche eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen würden. Die durch den Ort verlaufende klassifizierte Verkehrsanlage (K 29) hat keine trennende Wirkung und stellt somit keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhangs dar. Anzumerken ist, dass die klassifizierte Verkehrsanlage eine verbindende Wirkung der gesamten Ortslage darstellt. Es befinden sich in Schmalenberg keine räumlich getrennten Außenbereichsflächen, welche die Bildung einer weiteren Abrechnungseinheit rechtfertigen würden. Die innerdörfliche Infrastruktur sowie die Verkehrsströme gebieten ein Festhalten an der Bildung einer öffentlichen Abrechnungseinheit.

Bericht über die Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses Schmalenberg vom 17.03.2022

Im öffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:
· Wahl des Ratsmitglieds Ralf Schmalenberger zum Vorsitzenden.

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2022

Im öffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:
· Auftragsvergabe: Erneuerung der Fenster im „Alten Backhaus" in Schmalenberg an die Firma Fuder GmbH, Hauptstraße 210, 67475 Weidenthal in Höhe von 16.551,71 €
· Vereinbarung mit der Jagdgenossenschaft Schmalenberg zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde abzuschließen. Es wird ein Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. 4 % des Pachtzinses festgesetzt.

Steinalben

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Reischmann
Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr
Rathaus: 06333/64788
Ortsbürgermeister Reischmann 06333/64359
In dringenden Fällen: Mobil Nr. 0172/8012417

Waldfischbach-Burgalben

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Michael Oestreicher , Tel. 9-12 Uhr **06333/64096**
Sprechstunde montags von 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52
Mail: michael.oestreicher@waldfischbach-burgalben.de
(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder, Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)
1. Beigeordneter Herbert Beihl,
Sprechstunden nach Vereinbarung 0177/5744086
herbert.beihl@waldfischbach-burgalben.de
(Bauen + Planung)
Beigeordneter Alexander vom Hagen 06333-6035115
alexander.vom.hagen@waldfischbach-burgalben.de
Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung
(Bauhof, ortliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Wasserwerk)

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
10. Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
Hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Bekanntmachung der Planoffenlage gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2

BauGB
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Hirtenfeld II" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.
Bei der vorliegenden 10. Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" handelt es sich um eine Änderung der zeichnerischen Festsetzungen. Die textlichen Festsetzungen und die sonstigen zeichnerischen Festsetzungen des bisher gültigen Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" in der jeweils maßgeblich rechtsgültigen Fassung bleiben von dieser Änderung unberührt.
Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 1401/15, 1404/14, 1401/13, 1401/12, 1915/1, 1373/13, 1373/12, 1373/11, 1373/10, 1401/16, 1392/1 (tlw.), 1401/1 (tlw.) in der Gemarkung Waldfischbach. *(tlw.) = Teilweise, Teilfläche
Der Geltungsbereich ist auf der nachfolgenden Lageplanskizze dargestellt:

Die vorstehende Lageplanskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sie dient lediglich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Planungsanlass und Planungsziel:
In der Planzeichnung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" weicht ein Teilbereich der Helle-Röder-Straße vom tatsächlichen Straßenverlauf vor Ort ab (siehe Anlage). Laut Darstellung im Bebauungsplan macht die Straße einen leichten Knick. In der Realität ist dieser Knick nicht vorhanden, die Straße verläuft gerade.
Dementsprechend weichen in diesem Bereich auch die Grenzverläufe der Baugrundstücke vom Bebauungsplan ab.

Warum seinerzeit die Vermessung abweichend vom Bebauungsplan vorgenommen wurde, ist gegenwärtig nicht nachvollziehbar.
Um diesen Missstand zu bereinigen, wird diese 10. Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" im angesprochenen Bereich erforderlich.
Offenlage der Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit:
Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" samt Begründung, in der Zeit **vom 11.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022 (Auslegungsfrist)** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, während den allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr und freitags von 08:30 – 13:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der vorgenannten allgemeinen Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, abgegeben werden.
Auch außerhalb der vorgenannten allgemeinen Dienstzeiten kann während der Auslegungsfrist eine Einsichtnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Tel.-Nr.: *06333/925-143*, oder per Email an *philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de* erfolgen.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen auch in digitaler Form per Email an: philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de oder per Fax an die Nr.: 06333/925-190 abgegeben werden.
Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen auf elektronischem Wege wird ausdrücklich hingewiesen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben www.vgwaldfischbach-burgalben.de unter der Rubrik: Aktuelles / Offenlage von Bauleitplänen sowie im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zu jedermanns Einsicht eingestellt und zugänglich gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).
Da es sich hier um das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Mit der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme wird einer Veröffentlichung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1a DSGVO zugestimmt. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.
Waldfischbach-Burgalben, den 21.03.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobiliar), Az.: 1 K 18/21, Pirmasens, 23.03.2022
Terminsbestimmung:
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Datum: Freitag, 03.06.2022, Uhrzeit: 09:50 Uhr
Raum: 235, Sitzungssaal
Ort: Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens
öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Waldfischbach
Gemarkung: Waldfischbach Flur, Flurstück: 107/1
Wirtschaftsart u. Lage: Gebäude- und Freifläche - Welschstraße 9
m²: 569 Blatt: 2843 BV 1
Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):Ca. 1960 errichtetes dreigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftsgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss in Sanierungsgebiet. Gewerblicher Anteil ca. 25 % (Ladengeschäft im Erdgeschoss). Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Innenbesichtigung war dem Gutachter nicht möglich; Sicherheitsabschlag hierfür im Verkehrswert berücksichtigt.
Verkehrswert: 145.000,00 €
Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates vom 10.03.2022

Im öffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:
- Abwägung der Eingaben und Beschluss zur erneuten Offenlage und Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan „Haus Moosalb"
- Änderungsbeschluss und Festlegung der weiteren Verfahrensschritte zur Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II"
- Bekanntgabe Eilentscheidung: Instandsetzung Straßenbeleuchtung Welschstraße nach Blitzschlag
- Bekanntgabe Eilentscheidung: Ankauf Plakatierungswand Welschstraße zum Preis von 1.000 Euro
- Satzungsbeschluss – 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Im nichtöffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:
- Absenkung Standgebühr Wochenmarkt auf 200 Euro
- Ablehnung der Umwandlung eines Wahldoppelgrabes zum Wahlmehrfachgrab
- Bauplatzverkauf Plan-Nr. 1403/9, Pirminiusring 48, zum Bodenrichtwert von 85 €/qm Nichtausübung Vorkaufsrecht Flurstück 462/8, Gemarkung Burgalben

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 22.02.2022

Der Gemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund der §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Waldfischbach-Burgalben erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
2. „Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. „Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
4. „Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit

den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von dem Ort Waldfischbach-Burgalben, mit Ausnahme der Straßen „Am Dielenberg", „In der Schorbach", „Im Gefähr", „Moschelhalde" und „Moschelmühle".
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Straßen „Am Dielenberg", „In der Schorbach", „Im Gefähr", „Moschelhalde" und „Moschelmühle".

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit I beträgt 40 v. H.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit II beträgt 40 v. H.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächliche verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächliche vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industrielle oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und festgesetzt wurden.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:
0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten und der Festsetzung des Ausgleichsbetrags.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 10.12.2010 außer Kraft.
Waldfischbach-Burgalben, den 22.02.2022
gez. Michael Oestreicher, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Waldfischbach-Burgalben, den 28.02.2022
gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Anlage 1:

Abbildung 1: Abrechnungsgebiet I

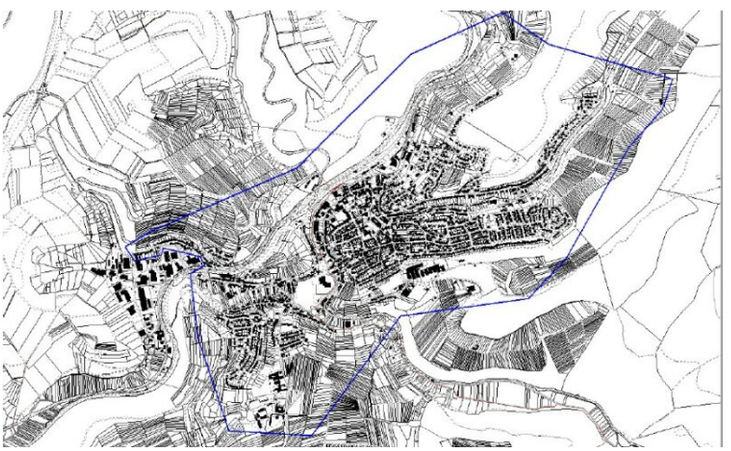

Abbildung 2: Abrechnungsgebiet II

Anlage 2: „Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheit gem. § 3 dieser Satzung

1.0 Allgemeines zu den Abrechnungsgebieten

Voraussetzung für die Erhebung einmaliger und wiederkehrender Beiträge war die wirksame Bildung einer Abrechnungseinheit aufgrund einer satzungsrechtlichen Regelung. Die Bildung einer solchen Einheit setzte bis zum 15.12.2006 eine räumlich-funktionale Beziehung zu den Grundstücken der Einheit voraus. Der räumliche Zusammenhang bestand dabei nicht nur aufgrund der Verbindung von mehreren Verkehrsanlagen. Vielmehr war eine Eingrenzung erforderlich, welche sich anhand topographischer Gegebenheiten, Bahnanlagen, aber auch Baugebietsgrenzen etc. orientieren konnte.
Im Laufe der Zeit hat die Rechtsprechung eine ganze Reihe von Entscheidungen zur Bildung von Abrechnungseinheiten getroffen. Beispielsweise war die Bildung nur einer Abrechnungseinheit in kleineren Gemeinden möglich; Einheiten von 3.550 oder 2.100 Einwohnern standen der Annahme eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs nicht entgegen.
Ab dem 15.12.2006 trat die beitragsrechtliche Einheit als öffentliche Einrichtung an die Stelle der Abrechnungseinheit.
Im Jahr 2014 befasste sich das Bundesverfassungsgericht u.a. mit der Vereinbarkeit des wiederkehrenden Beitrages mit dem Verfassungsrecht. Diese hat das Gericht grundsätzlich bestätigt, aber u.a. neue Anforderungen an die Bildung einer Abrechnungseinheit formuliert. Die Bildung einer Abrechnungseinheit ist gerechtfertigt, wenn mit deren Verkehrsanlagen ein Vorteil für die belasteten Grundstücke verbunden ist.
Die Beurteilung hängt von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, wie z.B. Größe der zusammenhängenden Gebiete, Topographie im Allgemeinen, Bahnanlagen, Gewässer, größere Straßen etc. Damit fordert das Verfassungsgericht einen räumlichen, aber keinen funktionalen Zusammenhang.
Es soll vermieden werden, dass Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand zusammengefügt werden, da dies zu nicht zu rechtfertigenden Umverteilungen von Ausbaulasten führen würde.

2.0 Darstellung der Ortslage Waldfischbach-Burgalben

Vorwegnehmen sei darauf hingewiesen, dass die alten Gemeindegebiete Waldfischbach und Burgalben für die Frage einer Unterteilung des Ortsbereichs in Abrechnungseinheiten grundsätzlich nicht von Bedeutung sind. Der nachfolgend verwendete Begriff des Ortsteils dient lediglich der besseren Unterscheidung.
Die Ortslage Waldfischbach-Burgalben hat überwiegend zusammenhängende Gebiete. Der Schwerpunkt der Infrastruktur liegt im Ortsteil Waldfischbach. Hier befinden sich die zentralen Versorgungsbereiche für Lebensmittel, Dienstleistungen, Banken, die Verbandsgemeindeverwaltung u.a. Behörden, der Bahnhof sowie der Busbahnhof und Einrichtungen der medizinischen Versorgung. Dieser Ortsteil wird nicht durch markante topographische Merkmale zerschnitten.
Die Ortslage Burgalben dient, das Gewerbegebiet „Schorbach" außen vor, weit überwiegend dem Wohnen. Für die örtliche Versorgung sind die Bewohner dieses Ortsteils auf die Einrichtungen im Ortsteil Waldfischbach angewiesen.
Die Ortslage Burgalben wird von der Bundesstraße 270 und der daneben verlaufenden Bahnstrecke Pirmasens-Kaiserslautern in einen nördlichen und einen südlichen Teil zerschnitten. Im Wesentlichen besteht der nördliche Teil aus dem Gewerbegebiet Schorbach; daneben gibt es noch die Wohnstraßen „Grühlingstraße, „Höheinöder Straße" und „Am Schulland".
Die Trennlinie kann an zwei Stellen gekreuzt werden. Ein durchgehend ungehinderter Fahrzeugverkehr ist über die Unterführung an der Höheinöder Straße und damit über das örtliche Straßennetz möglich. Den anderen Übergang, dem Bahnübergang in der Straße „Moschelmühle", kann der Fahrzeugverkehr nur über die nicht zum örtlichen Verkehrsnetz gehörende Bundesstraße 270 erreichen. Der Übergang kann dort weitgehend ungehindert erfolgen; kurze Unterbrechungen gibt es zweimal stündlich.
Weiterhin kann der für ein Gewerbegebiet charakteristische LKW-Verkehr nur über die B 270 anfahren. Die Grühlingstraße ist für LKW gesperrt und auch im Übrigen für große und sehr große LKW keine Option.

3.0 Abgrenzung der Abrechnungseinheiten

Deshalb sollte die Ortslage Waldfischbach-Burgalben in zwei Abrechnungseinheiten getrennt werden.

3.1 Abrechnungseinheit I

3.1.1 Zuschnitt

Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, mit Ausnahme der Straßen „Am Dielenberg", „In der Schorbach", „Im Gefähr", „Moschelhalde" und „Moschelmühle".

3.1.2 Begründung

Alle Straßen, mit Ausnahme der unter 3.2.1 genannten, können zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Die Straßen des Ortsteils Burgalben und die Straßen des Ortsteils Waldfischbach vermitteln sich aufgrund der Abhängigkeit der beiden Gebiete einen gegenseitigen Vorteil. Vom Ausbauaufwand sind keine ungerechtfertigten Umverteilungen zu erwarten.
Dies gilt auch für die Straßen „Am Schulland" und „Grühlingstraße". Obwohl beide nördlich der oben dargestellten Trennlinie liegen, sind sie über die Anbindung „Höheinöder Straße" für den für ein Wohngebiet typischen Verkehr problemlos zu erreichen. Diese ungehinderte Punktverbindung liegt auch im örtlichen Verkehrsnetz.

3.2 Abrechnungseinheit II

3.2.1 Zuschnitt

Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Straßen „Am Dielenberg", „In der Schorbach", „Im Gefähr", „Moschelhalde" und „Moschelmühle".

3.2.2 Begründung

Wie oben dargestellt besteht einzige, die Ansprüche an ein Gewerbegebiet entsprechende Anbindung nur über die Bundesstraße 270. Die direkt über das örtliche Verkehrsnetz erreichbare Unterführung für Radfahrer hat keine Bedeutung. Deshalb vermitteln die unter 3.2.1 dargestellten Verkehrsanlagen für den übrigen Ortsbereich keinen räumlichen Zusammenhang bzw. keinen Vorteil. Ferner werden an die Verkehrsanlagen des Gewerbegebietes höhere Ansprüche gestellt als an die übrigen Ortsstraßen. Durch die Einbeziehung in das übrige Ortsgebiet käme es im Ausbaufall zu Umverteilungen dieses höheren Ausbauaufwands auf die anderen Ortslagen.

Ende Amtsblatt Waldfischbach-Burgalben

Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Waldfischbach

Pfarramt Friedhofstr. 12, Wfb-B.
Öffnungszeiten: Di. + Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Tel.: 06333 / 2568
pfarramt.waldfischbach-protestantisch.de

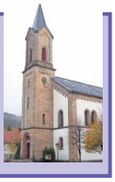

Sonntag, 3.4.2022, Judica
10 Uhr Gottesdienst in Burgalben
Sonntag, 10.4.2022, Palmsonntag
10 Uhr Konfirmation in Waldfischbach
Donnerstag, 14.4.2022, Gründonnerstag
19 Uhr Tischabendmahl mit Abendmahl der Konfirmierten in Waldfischbach
Freitag, 15.4.2022, Karfreitag
9:30 Uhr Karfreitagsliturgie mit Abendmahl in Donsieders
11:00 Uhr Karfreitagsliturgie mit Abendmahl in Burgalben
15:00 Uhr Karfreitagsliturgie mit Abendmahl in Waldfischbach
Sonntag, 17.4.2022, Ostersonntag
6:00 Uhr Osternacht in Waldfischbach
9:30 Uhr Ostergottesdienst in Donsieders
11:00 Uhr Ostergottesdienst in Burgalben
Montag, 18.4.2022, Ostermontag
9:30 Uhr Emmausgang von Waldfischbach nach Steinalben, Treffpunkt: Prot. Kirche Waldfischbach. *Endpunkt ist der Bahnhof in Steinalben, dort besteht die Möglichkeit, mit dem Zug zurückzufahren.*

Termine und Hinweise: Die Anmeldung sowie die Einlasskontrolle aufgrund von 3G-Regeln fallen weg.Die Maskenpflicht bleibt weiterhin bestehen, ebenso die Abstandshaltung und die allgemeinen Hygieneregeln.
Jeden Sonntag, 18:00 Uhr Friedensgebet in der Protestantischen Kirche Waldfischbach

Ökumene in Waldfischbach-Burgalbenund Heltersberg
Prot. Pfarramt, **Tel. 06333 / 2568**, Kath. Pfarramt, **Tel. 06333 / 2412**

Ökum. Friedensgebet: Aus gegebenen Anlass findet bis auf weiteres sonntags um 18 Uhr in der Prot. Kirche Waldfischbach ein Ökum. Friedensgebet statt.

Herzliche Einladung zur Atempause
Lassen Sie sich etwas Zeit schenken: Zeit, um die Seele baumeln zu lassen, Zeit zum Auftanken, Zeit, um gute Gedanken mitzunehmen, Zeit zum Durchatmen, Singen und Nachdenken. Dieses kleine Geschenk gibt es jeden Monat jeweils 1. Di. in Wfb u. jeden 3. Mi. in Her (Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt, Gottesdienstordnung).

Pfarrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet: dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr und donnerstags von 16 - 18 Uhr, Telefon: 06333/2412, Fax: 06333/2769035
pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de, www.kath-pfarrei-waldfischbach.de

Samstag (02.04.2022)
17:30 Uhr (Hor) Vorabendmesse
Sonntag (03.04.2022)
09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier
10:30 Uhr (Her) Eucharistiefeier, anschl. Eine-Welt-Artikel-Verkauf
18:00 Uhr (Wfb) Ökum. Friedensgebet i. d. Prot. Kirche
Montag (04.04.2022)
14:30 Uhr (Hel) Rosenkranzgebet
Dienstag (05.04.2022)
18:00 Uhr (Her) Eucharistiefeier
18:00 Uhr (Wfb) Atempause
Donnerstag (07.04.2022)
18:00 Uhr (Wes) Eucharistiefeier, anschl. Kreuzwegandacht
Freitag (08.04.2022)
18:00 Uhr (Hel) Kreuzwegandacht
Samstag (09.04.2022)
17:30 Uhr (Hor) Vorabendmesse m. Palmweihe
17:30 Uhr (Wes) Vorabendmesse m. Palmweihe anschl. Ostereierverkauf d. kfd
Sonntag (10.04.2022)
09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier m. Palmweihe
10:30 Uhr (Hel) Eucharistiefeier m. Palmweihe Kinderwortgottesfeier i. Pfarrheim
10:30 Uhr (Her) Eucharistiefeier m. Palmweihe Kinderwortgottesfeier i. Pfarrheim
18:00 Uhr (Wfb) Ökum. Friedensgebet i. d. Prot. Kirche

Termine aus unserer Pfarrei vom 02.04.2022 bis 10.04.2022
Samstag (02.04.2022)
09:00 Uhr (Wfb.) Messdiener Spielevormittag i. d. Pfadfinderhütte
Dienstag (05.04.2022)
16:00 Uhr (Hel.) Kindergruppenstunde
Freitag (08.04.2022)
16:30 Uhr (Her) Kindergruppenstunde

Anmeldung Gottesdienst: Ab sofort ist keine Anmeldung für die Gottesdienste mehr erforderlich.
Medizinische Masken: bitte beachten Sie, dass bei den Gottesdiensten medizinische Masken zu tragen sind.
Solibrotaktion in der Fastenzeit: Die Bäckerei Drebes beteiligt sich auch dieses Jahr wieder an der „Solibrot-Aktion" von MISEREOR. Noch bis zum 2. April gibt es in den Filialen der Bäckerei in Pirmasens und Waldfischbach und in der Bäckerei Käfer ein 500 Gramm-Roggenmischbrot als „Solidaritätsbrot". 50 Cent des Verkaufspreises gehen als Spende an das gemeinsame Bewässerungsprojekt von Muslimen und Christen in Burkina Faso.

Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfischbach-Burgalben
Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280
bhs@mariarosenberg.de, www.mariarosenberg.de

Sonntag, 03.04.2022
10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse (Übertragung im Livestream)
Kindergottesdienst mit Diakon Steffen Dully in der Tagungshauskapelle
16:00 Uhr bis 17:30 Uhr Begegnungen unter den Arkaden mit Schwester Roswitha
18:30 Uhr Messfeier (Missale 1962)
Montag, 04.04.2022
10:00 Uhr Werktagsmesse
Dienstag, 05.04.2022
06:30 Uhr Frühaufstehermesse
10:00 Uhr Werktagsmesse
Mittwoch, 06.04.2022
10:00 Uhr Werktagsmesse
Donnerstag, 07.04.2022
10:00 Uhr Werktagsmesse
Freitag, 08.04.2022
10:00 Uhr Werktagsmesse
Samstag, 09.04.2022
10:00 Uhr Wallfahrtsmesse
Sonntag, 10.04.2022 - Palmsonntag - Feier des Einzugs Christi in Jerusalem
10:00 Uhr Festtagsmesse mit Palmweihe und Palmprozession Beginn vor dem Gnadenbrunnen (Übertragung im Livestream)
16:00 Uhr bis 17:30 Uhr Begegnungen unter den Arkaden mit Sybille Scheffe, Glaubensbegleiterin
17:30 Uhr Holy Presence – Messe mal anders (Übertragung im Livestream) Liturgie und Lobpreis mit Dominique Haas & Team

Wegen Renovierungsarbeiten in der Wallfahrtskirche finden die Gottesdienste in der Regel im Gästehaus statt. Das Mitfeiern der Gottesdienste ist nur nach Anmeldung bis zum Vortag um 15 Uhr möglich: www.maria-rosenberg.de bzw. 06333/923-200.
Es gelten die jeweiligen Hygienebestimmungen.
Die im Livestream übertragenen Gottesdienste finden sich unter: www.maria-rosenberg.de bzw. www.bibeltv.de/live-gottesdienste.
Rosenkranzgebet im Gästehaus oder der Gnadenkapelle Mo-Sa 09:30 Uhr
Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle:
Mo, Di 11:00 Uhr – 17:00 Uhr, Mi 13:00 Uhr – 17:00 Uhr, Do 11:00 Uhr – 19:30 Uhr, Fr – So durchgängige Anbetung von, Fr 11:00 Uhr – So 17:00 Uhr
Feier der Versöhnung (Beichte) im Gästehaus oder der Gnadenkapelle Mo-Sa 09:30 Uhr – 9:55 Uhr, Sa 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
Weitere Termine für Beichte und Beichtgespräche nach persönlicher Vereinbarung (06333/923-200).
Öffnungszeiten des Wallfahrtsladens: Di-Fr 10:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr, Sa 13:00 – 16:30 Uhr, So 11:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Prot. Pfarramt Höheinöd

Pfarrerehepaar Emmerich
Hauptstr. 8a, Höheinöd
Telefon: 06333 / 2310, pfarramt.hoeheinoed@evkirchepfalz.de

Sonntag, 3.4.2022
10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Höheinöd für die Konfirmandinnen

und Konfirmanden von Hermersberg und Weselberg
Dienstag, 5.4.2022
16.00 Uhr Präparandenunterricht in Höheinöd
Mittwoch, 6.4.2022
16.30 Uhr Probe für die Konfirmation in Höheinöd
Sonntag, 10.4.2022
10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Höheinöd für die Konfirmandinnen und Konfirmanden von Höheinöd
Konfirmation: Am Sonntag, 3.4.2022 werden in Höheinöd folgende Jugendliche konfirmiert: Nele Bracke, Elena Haber, Clemens Laag, Philipp Porten (alle Hermersberg) und Lisa Straub-Eimer (Weselberg). Der Gottesdienst ist den Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihren Familien vorbehalten.
Am Sonntag, 10.4.2022 werden in Höheinöd konfirmiert: Helena Adrian, Niklas Broschart, Romina Deho, Silas Königstein und Celina Vatter.
Richtlinien für Gottesdienstbesuch: Die Gottesdienste werden nach dem 3G-Modell gefeiert: Gottesdienstbesucher müssen geimpft oder genesen sein und dies mit ihren Impf- oder Genesenenunterlagen nachweisen können. Ungeimpfte benötigen einen Schnelltest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist. Im Gottesdienst müssen Masken getragen und Abstand eingehalten werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt.

Prot. Pfarramt Schmalenberg

mit Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg
Pfarramt Hauptstr. 50, Schmalenberg
Tel.: 06333 / 2568, Pfarrer Gippner, Wfb.
pfarramt.schmalenberg@evkirchepfalz.de
www.pfarramt-schmalenberg.de

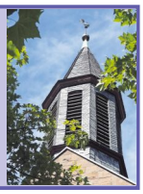

03. April 2022 (Judica)
09:30 Uhr Gottesdienst in Geiselberg *mit Lektorin Kathrin Beck*
10:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg *mit Lektorin Kathrin Beck*
14. April 2022 (Gründonnerstag)
19:00 Uhr Gottesdienst in Heltersberg mit Abendmahl *mit Dekanin i.R. Waltraud Zimmermann-Geisert*
15. April 2022 (Karfreitag)
09:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg mit Abendmahl *mit Pfarrer Walter Becker*
11:00 Uhr Gottesdienst in Geiselberg mit Abendmahl *mit Pfarrer Walter Becker*
17. April 2022 (Ostersonntag)
10:30 Uhr Zentraler Familiengottesdienst mit Ostereiersuche in Schmalenberg *mit Dekanin i.R Waltraud Zimmermann-Geisert und dem Kinderkirche-Team*
18. April 2022 (Ostermontag)
09:30 Emmausgang – meditative Osterwanderung von Waldfischbach nach Steinalben *mit Pfarrer David Gippner*
24. April 2022 (Quasimodogeniti)
09:30 Gottesdienst in Heltersberg *mit Lektor Martin Rathke*
10:30 Gottesdienst in Geiselberg *mit Lektor Martin Rathke*

Termine und Hinweise
Jeden Sonntag, 18:00 Uhr Friedensgebet in der protestantischen Kirche Waldfischbach.
Am Ostermontag, 09:30 Uhr findet als Alternativ-Osterangebot eine meditative Osterwanderung von Waldfischbach nach Steinalben statt. Nähere Informationen unter www.waldfischbach-protestantisch.de.
Am Sonntag Judica, dem 3. April 2022 werden in der Prot. Kirche Heltersberg folgende Jungen und Mädchen konfirmiert: Alea Balistreri, Sanoe Lahm, Moritz May, Emelie Mosbach und Peter Sester. Coronabedingt muss immer noch eine Höchstzahl an zulässigen Gottesdienstbesuchern eingehalten werden, so dass zu dieser Konfirmation leider nur die Konfirmationsfamilien und deren Festgäste Einlass finden können. Trotz dieser und anderer Einschränkungen wünscht die Prot. Kirchengemeinde Heltersberg ihren Konfis und deren Familien einen schönen Festtag.
Die Anmeldung sowie die Einlasskontrolle aufgrund von 3G-Regeln fallen weg. In den Gottesdiensten gilt weiterhin durchgängig die Maskenpflicht (OP/FFP2-Maske) und das Abstandsgebot.
Für unsere Veranstaltungen gelten Hygienekonzepte, die Sie gerne im Pfarramt erfragen können. Bei Bestattungen gelten die Regelungen der Ortsgemeinden für den jeweiligen Friedhof. Zuständig für Fragen der Geschäftsführung ist das prot. Pfarramt und Pfr. David Gippner (Kontakt s. Waldfischbach), für Kasualien wie Taufen, Trauungen und Bestattungen Pfr. Walter Becker (06331/2062590).

Prot. Pfarramt Schopp

mit Schopp, Krickenbach, Linden, Queidersbach u. Horbach
Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp
Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr
Tel. / Fax: 06307 / 395
E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de
Internet: www.kirchen-in-kl.de

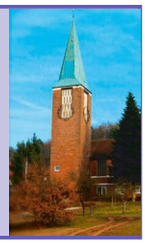

Sonntag, 3. April 2022:
10.15 Uhr Linden, Lektorin Annette Bold
10.15 Uhr Schopp, KONFIRMATION
Folgende Jugendliche werden in Schopp zur Konfirmation gehen: David Fels, Maria Herzog, Frieda Hunsinger, Nelly Lehmann, Hanna Ludy, Leo Müller, Vincent Weiss.

Service

Wasser
Höheinöd
In Notfällen im Bereich der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Höheinöd ist der zuständige Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal erreichbar unter der Telefon-Nr.:
während der Öffnungszeiten: **06334/441208**
nach Dienstschluss: **06375/6149**

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben **0631/3723-301**

Waldfischbach-Burgalben
siehe Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben
In Notfällen ist die WVE Kaiserslautern zuständig.
Die Notrufnummer lautet **0631/3723-301**

Abwasser und Kanal
für alle Gemeinden **0631/3723-301**

Strom
für alle Gemeinden (außer Waldfischbach-Burgalben) **0800/7977777**
Waldfischbach-Burgalben
siehe Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

Gas **0800/1003448**

Gemeindewerke, Am Bauhof 1, Wfb.-B.
Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr
Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758100
Mi 13.30-17.30 Uhr
Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG
Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr
Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758200
Mi 13.30-17.30 Uhr
Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

Recyclinghöfe
Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Heltersberg **Tel. 06333/65935**
Mo, Mi, Fr. 13-16.30 Uhr, Di, Do 9-12 Uhr + 13-16.30 Uhr, Sa 8.30-12 Uhr
Waldfischb.-Burgalben **Tel. 06333/2937**
Di, Do 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr
Der Recyclinghof Waldfischbach-Burgalben befindet sich in der Nähe des Bahnhofs.
Donsieders **Tel. 06333/5510**
Mo - Fr 9 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr
Der Recyclinghof Donsieders befindet sich bei der Bauschuttdeponie zwischen Donsieders und Clausen.

Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz
Waldfischbach, Hirtenstraße 44
Wir sind jeden Mittwoch von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr für Sie da.
Zusätzlich haben wir an folgenden Freitagen von 16 – 18 Uhr geöffnet: 1. und 29. April, 13. und 27. Mai, 10. und 24. Juni

Weitere Informationen:
Gabriele Teutsch, Tel: 06333 4131

Bürgertelefon und Bürgermail
Bürgertelefon: Jürgen Germann,
Mo. – Fr. 10 – 16 Uhr 0172-6771538
Bürgermail: buergertelefon@b-w-b.de

Verbandsgemeinde Waldfischbach- Burgalben

Schicken Sie uns Ihren Beitrag für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben bis montags, 11 Uhr, bitte ausschließlich an :

waldfischbach-burgalben@amtsblatt.net

BiZ bietet Online-Infoveranstaltung „Bundeswehr"

Das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit bietet am Donnerstag, 7. April 2022 eine digitale Informationsveranstaltung mit der Karriereberatung der Bundeswehr für Schülerinnen und Schüler sowie junge Erwachsene an.
Ab 16.00 Uhr zeigt die Karriereberatung der Bundeswehr in einem virtuellen Vortrag die vielfältigen militärischen sowie zivilen Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten des Arbeitgebers Bundeswehr auf.
In der etwa einstündigen Veranstaltung erhalten die Teilnehmenden Informationen zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, zu Unterschieden der einzelnen Laufbahnen, zum Bewerbungsverfahren und den Karrieremöglichkeiten. Im Anschluss gibt es die Gelegenheit, ganz offen eigene Fragen zu stellen und Informationen aus erster Hand mitzunehmen.
Interessierte werden gebeten, sich per E-Mail an Kaiserslautern.BiZ@arbeitsagentur.de oder Pirmasens.BiZ@arbeitsagentur.de anzumelden. Die Zugangsdaten zur virtuellen Vortragsplattform erhalten die Teilnehmenden mit der Anmeldebestätigung.
Im Übrigen bietet die Karriereberatung der Bundeswehr auch individuelle Beratungstermine an. Termine hierzu können mit dem Karriereberatungsbüro Kaiserslautern unter der Telefonnummer 0631 62418920 oder unter der kostenlosen Hotline 0800 9800880 vereinbart werden.

Heltersberg

Landfrauen Heltersberg

Gymnastikkurs

„Durch Bewegungsmeditation zu Ruhe und Entspannung finden" - Die Landfrauen Heltersberg veranstalten am **Mittwoch, den 06.04.2022** im Nebenraum der Festhalle in Heltersberg einen Kurs zum Loslassen, Entspannen und Wohlfühlen. Frau Dick gestaltet ein Übungsprogramm für Ganzkörperfunktionsgymnastik auf sanfte Art.
Bitte melden Sie sich bis spätestens Montag, den 04.04.2022 entweder per Email oder Telefon an.
Telefon: 06333-63273, E-Mail: Landfrauen-Heltersberg@gmx.de
Gerne können Nicht-Mitglieder gegen eine Kursgebühr von 5€ teilnehmen. Für Mitglieder ist der Kurs kostenlos.
Die Veranstaltung findet, Stand jetzt, unter Einhaltung der tagesaktuell geltenden Coronaregeln statt. Bitte denken Sie an einen 3G-Nachweis, sowie daran Abstand zu halten, die Hygienevorschriften zu beachten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte informieren Sie sich über die bis dahin geltenden Reglungen.

Gesangverein Gemütlichkeit Heltersberg

Wir verwöhnen Sie wieder mit hausgemachten Kuchen und Torten für eine gemütliche Kaffeerunde am Sonntag, **den 24.04.2022 ab 10.00 Uhr im katholischen Pfarrheim Heltersberg**.
Holen Sie sich ein paar Leckereien nach Hause!
Wer gerne einen Kuchen spenden möchte, meldet sich bitte bei Steffi Mayenschein Tel. 0176 999 46 739.

Tennisclub Heltersberg

www.tc-heltersberg.de

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Tennisclubs Heltersberg e.V. findet statt **am Sonntag, den 22.05.2022 um 15.00 Uhr**.
Hierzu laden wir alle Mitglieder in das Tennisheim ein.
Tagesordnung: 1. Begrüßung der Mitglieder; 2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder; 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit; 4. Bericht der Vorsitzenden; 5. Bericht des Sportwartes; 6. Bericht des Jugendwartes; 7. Bericht des Kassenwartes; 8. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes; 9. Neuwahlen; 10. Beschlussfassung über vorliegende Mitgliederanträge; 11. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens bis zum 15.05.2022 schriftlich bei Markus Ochsenreither, Mozartstr. 58, 66919 Hermersberg, Jürgen Tretter, Schillerring 48, 67716 Heltersberg oder Peter Pahle, Lindenstr. 27, 66851 Steinalben einzureichen. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Termine 2022
Arbeitseinsatz
Samstag, 2. April 9.30 Uhr (Ersatztermin 9. April 9.30 Uhr)

Jahreshauptversammlung	22.05. 15.00 Uhr
Medenrunde Damen 50	14.05. – 09.07.2022
Medenrunde Herren 50	14.05. – 02.07.2022

Hermersberg

Turnerbund Hermersberg

Kuchenverkauf zugunsten der Ukraine-Hilfe am 3. April

Auch der Turnerbund Hermersberg will einen bescheidenen finanziellen Beitrag leisten, um die notleidenden Menschen in der Ukraine ein wenig zu unterstützen. Deshalb organisiert der TBH kurzfristig einen Kuchenverkauf, dessen Erlös vollständig der Ukraine-Hilfe zugute kommt. **Am Sonntag, dem 3. April gibt es in der Zeit von 14 bis 16 Uhr in der Mehrzweckhalle Hermersberg leckere Kuchen und Torten zum Abholen.**
Wer einen Kuchen bzw. eine Torte dazu spenden möchte, gebe bitte Jochen Werle Bescheid unter Tel. 993544 bzw. 01522 1968832.
Der Kuchenverkauf findet unter den aktuell geltenden Corona-Regeln statt, bitte beachten!

SV Hermersberg

Ergebnisse Spiele 1./2. Mannschaft
Freundschaftsspiele

SO, 20.03. SV Hermersberg I – VfR Baumholder I	1:5 (0:2)
Torschützen: 1:5 Patrick Freyer	
SO, 20.03. SV Hermersberg II – SV Lemberg I	3:3 (1:2)
Torschützen: 1:2 Niklas Kunow, 2:2 Nico Juner, 3:3 Lukas Rennig	

Aufstiegsrunden

SO, 27.03. SC Stambach – SV Hermersberg II	6:0 (5:0)
SO, 27.03. SC Idar-Oberstein II – SV Hermersberg I	1:2 (0:1)
Torschützen: 0:1 Johannes Mendel, 1:2 Florian Weber	

Ergebnisse Spiele Jugendmannschaften

F-Junioren	
SA, 19.03. SV Hermersberg I – FV Münchweiler	o.E.
E-Junioren	
SA, 19.03. SV Hermersberg I – SG Grenzland	4:1
SA, 26.03. SV Hermersberg II– SV Hinterweidenthal/Wasgau III	6:2
SA, 26.03. FC Rodalben – SV Hermersberg I	0:6
D-Junioren	
MI, 16.03. SV Hermersberg – SG Contwig/Zweibrücken	5:0
SA, 19.03. SV Hermersberg – SG Rieschweiler	0:0
SO, 20.03. SV Hermersberg II– SG Thaleischweiler-Fröschen	0:5
SA, 26.03. SV Hermersberg II– JSG Bruchweiler/Wasgau I	0:1
C-Junioren	
DO, 17.03. JFV Bruchmühlbach-Miesau – TSG Trippstadt	1:3
FR, 18.03. SV Hermersberg – SV Ixheim	6:0
SA, 19.03. TSG Trippstadt – VfR Kaiserslautern II	2:5
MI, 23.03. TSG Trippstadt – JFV Westpfalz II	2:1
SA, 26.03. SV Hermersberg – TuS Wattweiler/JSG Saarpfalz	5:3
B-Junioren	
DO, 17.03. SG Contwig – JSG Hermersberg/Trippstadt	0:2
SA, 19.03. JSG Hermersberg/Trippstadt – FC Fehrbach	5:1
A-Junioren	
FR, 25.03. FK Pirmasens II U21 – TuS Heltersberg/Geiselberg U21	10:0

Spiele 1./2.Mannschaft am Wochenende
Meisterschaftsspiele Aufstiegsrunden
SO, 03.04. 13:00 Uhr SV Hermersberg II – SG Harsberg/Schauerberg
SO, 03.04. 15:30 Uhr SV Hermersberg I – SV Rodenbach
Vorschau Spiele Aufstiegsrunde B-Klasse PS/ZW
SO, 10.04. 15:00 Uhr TV Althornbach – SV Hermersberg II
SO, 01.05. 15:00 Uhr SV Bottenbach – SV Hermersberg II
SO, 08.05. 15:00 Uhr SV Hermersberg II – SC Stambach
SO, 15.05. 15:00 Uhr SG Harsberg/Schauerberg – SV Hermersberg II

SO, 22.05. 15:00 Uhr SV Hermersberg II – TV Althornbach
SO, 05.06. 15:00 Uhr SV Hermersberg II – SV Bottenbach
Vorschau Spielplan Aufstiegsrunde Landesliga West
SO, 10.04. 15:15 Uhr TuS Steinbach – SV Hermersberg I
SO, 01.05. 15:00 Uhr SG Hüffelsheim – SV Hermersberg I
SO, 08.05. 15:15 Uhr SV Hermersberg I – SC Idar-Oberstein I
SO, 15.05. 15:00 Uhr SV Rodenbach – SV Hermersberg I
SO, 22.05. 15:15 Uhr SV Hermersberg I – TuS Steinbach
SA, 04.06. 16:00 Uhr SV Hermersberg I – SG Hüffelsheim

Höheinöd

TV Höheinöd

Vereinssponsoring-Aktion **#heldengesucht**
Pfalzwerke hat diese Aktion ins Leben gerufen und vergibt jedes Jahr im Frühjahr tolle Heldenpakete an Vereine, Organisationen und soziale Einrichtungen. Auch der TVH hat sich beworben und hofft auf Eure Unterstützung! Zu dem Voting gelangt man über folgenden Link:
https://sponsoring.pfalzwerke.de/

Abteilung Tischtennis
Ergebnisse:
Hier die Ergebnisse des vergangenen Spieltags:
Jungen: TTC Höhfröschen - TVH 6 : 3
Robin Vollmer (2), Joshua Lehmann, Lea Bös (1), Emily Sposny, R. Vollmer/J. Lehmann, L. Bös/E. Sposny.
Vorschau:

Herren 1:	Sa. 09.04.2022	19.00 Uhr	TTC Hauenstein - TVH 1
Herren 4:	Fr. 08.04.2022	20.00 Uhr	TVH 4 – BTTF Zweibrücken 2
Jungen:	Do. 07.04.2022	18.30 Uhr	TVH – TTC Pirmasens
	Sa. 09.04.2022	10:00 Uhr	SV Mörsbach - TVH

Vorschau - Pokal:

Herren 1:	Fr. 08.04.2022	20.00 Uhr	TTC Mittelbach - TVH 1
Herren 3:	Sa. 09.04.2022	19.00 Uhr	TV Lemberg - TVH 1
Herren 4:	Sa. 09.04.2022	19.00 Uhr	TVH 4 – TTC Steinalben 3

Horbach

HSV Horbach

Am 19.03.2022 richtete der HSV Horbach die Landesmeisterschaften der Fährten - und Gebrauchshunde des Pinscher und Schnauzer Klubs der Landesgruppen Rheinland-Pfalz/Saar und Baden aus. Vom gastgebenden Verein ging das Vorstandsmitglied Karina Christmann mit ihrer 5 Jahre alten Riesenschnauzer Hündin Lilli vom Wasserschloss in der Fährtenprüfung an den Start. Ausgearbeitet werden musste eine 1800 Schritt zählender Fährte mit 7 Gegenständen und einer Liegezeit von 3 Stunden. Unter den kritischen Augen der Leistungsrichter Georg Benz und Markus Neutz erzielten sie ein hervorragendes Ergebnis - 96 von 100 möglichen Punkten und wurden Landesmeister. Sie sicherten sich damit die Startberechtigung für die DM der Fährtenhunde Anfang Oktober und der Weltmeisterschaft die Ende Oktober in Vratimov Tschechien stattfinden. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Schmalenberg

PWV Schmalenberg

Der **PWV Schmalenberg e.V.** lädt am **10.04.2022** zu einer Wanderung ein. Ivona und Winfried Hill führen uns ca 10 km rund um den Humbergturm in Kaiserslautern. Wir treffen uns um 09.00 Uhr am Richard-Klein-Platz in Schmalenberg und fahren gemeinsam nach Kaiserslautern, wo die Wanderung beginnt. Jede*r Wanderfreund*in ist herzlich eingeladen und wandert auf eigene Gefahr. Die aktuellen Coronaregelungen sind zu beachten. Informieren sie sich unter www.pwv-schmalenberg.de und auf facebook über unsere Aktivitäten.

TuS Schmalenberg

SG Trippstadt/Schmalenberg - ASV Winnweiler II 2:3 (0:3)
Tore: 2x L.Jörg
Vorschau: So. 03.04.2022 SG Trippstadt/Schmalenberg - SV Mölschbach um 13.00 Uhr in Trippstadt
TuS-Info: Gründonnerstag, den 14.04.2022 „Afterwork-Party" im Sportheim ab 17.00 Uhr

Steinalben

Moosalbtaler Blasmusik

Unterricht:
Aktuell sind noch Plätze im Musikgarten für Kinder im Alter von 18 bis 36 Monaten frei. In unserer Anfängergruppe erhalten Kinder ab 8 Jahren die Möglichkeit, ein Blasinstrument bzw. Schlagzeug in der Gruppe zu erlernen.
Infos bzw. Anmeldung über moosalbtaler-camping@t-online.de und Tel.-Nr. 06307-2390003. Im Bereich Saxophon bieten wir Instrumente zur Miete mit Einzel-Unterricht an.
Proben:

MBJO – Jugendorchester	Montag	17.45-19.30 Uhr
Trommelkurs Erwachsene	Dienstag	18.30-19.30 Uhr
Spätzünder	Mittwoch	19.00-21.00 Uhr
Musik. Früherziehung 18-60 Monate	Donnerstag	15.15-18.00 Uhr
Sinf. Orchester	Freitag	19.30-22.00 Uhr
Schülerorchester u. Musikmäuse gemeinsame Probe		
	Samstag	11.30-12.30 Uhr
Moosikids 6-8 Jahre	Samstag	09.30-10.15 Uhr
Musikbande	Samstag	09.30-10.15 Uhr

Fidele nach Absprache im Vereinsheim Steinalben
MoosIX nach Absprache
Sollten sich corona-bedingt Änderungen ergeben, werden wir informieren.

Vorschau: Samstag, **02.04.22** 20.00 Uhr Frühjahrskonzert unseres sinf. Orchesters in der MZH Hermersberg
Kartenvorverkauf bei Tankstelle Sommer, Hermersberg, Kiebitz-Markt, Steinalben, im Musikzentrum auf der Geiselberger Mühle, bei allen aktiven Musikern und an der Abendkasse.
Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der aktuell geltenden Coronaregeln statt.

TTC 1974 Steinalben

Ergebnis vom vergangenen Wochenende
Bezirkspokal Herren
SF Walshausen 1 - TTC Steinalben 2 1:4
Doppel: Frank Willems/Selina Weber 1:0
Einzel: Frank Willems 2:0, Patrick Zumbach 0:1, Selina Weber 1:0
Bezirksliga Jungen
TTC Steinalben - SG Waldfischbach 6:3
Doppel: Johannes Kihl/Yannis Peifer 1:0, Jan Fröhlich/Noah Wilke 1:0
Einzel: Johannes Kihl 1:1, Jan Fröhlich 0:2, Yannis Peifer 2:0, Noah Wilke 1:0

Vorschau auf die nächsten Spiele
Bezirksliga Jungen
Samstag, 02. April 14 Uhr
TV Rieschweiler - TTC Steinalben

Waldfischbach-Burgalben

Förderverein Kita Regenbogen

Baby- & Kinderbasar
In Waldfischbach-Burgalben, am Sonntag, den 3. April, von 14 bis 16 Uhr findet im großen Saal im Bürgerhaus ein Baby- und Kinderbasar statt. Es werden Kinderkleidung, Erstausstattung, Spielwaren, Umstandsmode und Kaffee & Kuchen angeboten.
- Nummernbasar - Wir verkaufen für Sie
- Kartenzahlung möglich

Anmeldung und Nummernvergabe, sowie weitere Informationen erhalten Sie unter foerderverein@kita-regenbogen.eu
Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Coronavorschriften.

TC Grün-Weiß Waldfischbach-Burgalben

Im April finden zwei Arbeitseinsätze auf der Tennisanlage in den Bruchwiesen statt, um einen Tennisplatz für die Freiluftsaison bespielbar zu machen. Die Termine sind: Samstag, 9.4.2022 und Samstag, 23.4.2022, jeweils ab 11 Uhr.
Die Mitglieder werden gebeten zahlreich zu den Arbeitseinsätzen zu erscheinen, da der Platz in diesem Jahr komplett in Eigenregie hergestellt wird.
Für das leibliche Wohl der Helfer wird wie immer gesorgt.

SG Waldfischbach

Abteilung Fußball - ERGEBNISSE

Freundschaftsspiele

SpVgg Waldfischbach-Burgalben I – SPFR Bundenthal 1 : 2
Tore: S.Zimmermann

SpVgg Waldfischbach-Burgalben II – SG Clausen/Donsiders 5 : 1
Tore: M.Geis (2), D.Zischkale, C.Hahn, P.Schank

VORSCHAU

Sonntag, 3.4

Abstiegsrunde B-Klasse

13.00h SpVgg Waldfischbach-Burgalben II – FK Petersberg II

Aufstiegsrunde A-Klasse

15.00h SpVgg Waldfischbach-Burgalben – TV/SC Hauenstein

Beide Spiele finden in Burgalben statt

Verein für Heimatpflege

lädt zu April-Sitzung ins Heimatmuseum ein

Der Verein für Heimatpflege hat seine nächste Vorstandssitzung am Dienstag, 5. April, 19.30 Uhr im Heimatmuseum terminiert. Dazu ergeht an alle Vertreter von Vorstand und Ausschuss herzliche Einladung. Da mit Jahreshauptversammlung und Neuwahl diesmal ein wichtiges Thema auf der Tagesordnung steht, wird um möglichst vollzähliges Erscheinen gebeten.

Aus der Nachbarschaft

Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe

Tagesfahrt 2022

Die Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe e.V. möchte alle Mitglieder und Freunde zu einer Tagesfahrt am **Samstag, den 30. April 2022** einladen.

Das Ziel ist die **Messe „Forst Live" in Offenburg.**

Abfahrt ist um **6:30 Uhr in Hermersberg** am Rathaus und um **6:40 Uhr in Weselberg** beim-Gasthaus Neumayer „Lenche".

Einlass zur Messe „Forst Live" ist um 9:00 Uhr. Gegen 16:00 Uhr fahren wir weiter zum Landgasthof „Am Frauenstein" bei Hinterweidenthal. Die Rückfahrt um 19:15 geplant, sodass wir um 20:00 Uhr in Weselberg ankommen.

Der Unkostenbeitrag beträgt 30,- Euro pro Person, incl. Eintrittskarte zur Messe „Forst live".

Anmeldung bitte bei Josef Wiehn unter tel. 06333 - 65955 od. Andreas Schmitt unter tel. 06333 – 65112

Bitte beachten Sie das Hygienekonzept für Busfahrten von RLP (https:// corona.rlp.de/de/startseite/)

10538795_90_9

10505791_60_12

10699104_20_1

Impressum Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321 3939-60, anzeigen@amtsblatt.net

Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/fieguth eingesehen werden. **Druck:** Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH. **Zustellung:** PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621 572498-38. **Anzeigenberatung:** Michael Conzelmann, Tel 06331 800451, michael.conzelmann@mediawerk-suedwest.de, Anzeigenpreisliste vom 1.1.2022. Beiträge für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben schicken Sie bitte an waldfischbach-burgalben@amtsblatt.net. Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.